



Frau
Dr. Ingrid Nestle
Mitglied des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

**Schriftliche Frage an die Bundesregierung im Monat Dezember 2020
Frage Nr. 320**

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,

seitens der Bundesregierung beantworte ich die Frage wie folgt:

Frage:

Teilt die Bundesregierung meine Auffassung, dass die Höhe des viertelstündlichen Ausgleichsenergiepreises max. das 10-fache des ID500 Index betragen sollte und eine Situation wie am 2. Dezember 2020 von 10:30h -10:45h, für welche voraussichtlich mehr als das 100-fache des Intradaypreises als Bilanzausgleichsenergiepreis zu zahlen ist (Vgl. www.energate-messenger.de/news/207687/regelenergie-wird-zu-hoehchstpreisen-abgerufen), für Direktvermarkter von dargebotsabhängigen erneuerbaren Energien ein unvertretbar hohes operatives Risiko darstellt und wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Es ist Anliegen der Bundesregierung, dass Bilanzkreisverantwortliche vor energiewirtschaftlich unbegründeten, extremen Ausgleichsenergiepreisen geschützt werden. Vor diesem Hintergrund betrachtet die Bundesregierung die seit der Einführung der Regularitätsmärkte für Sekundärregel- und Minutenreserve am 2. November 2020 beobachtbaren hohen Preise für Regularität mit Sorge. Der Regularitätsmarkt wurde entsprechend europarechtlichen Vorgaben ausgestaltet und u.a. mit der Erwartung

eingeführt, die Kosten für die Erbringung von Regelarbeit durch ein erhöhtes Wettbewerbsniveau zu senken. Entgegen der Erwartung ist das Wettbewerbsniveau nicht gestiegen, sondern gesunken. Die Regelarbeitsmärkte weisen eine unerwartet geringe Liquidität auf.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie steht mit der Bundesnetzagentur und den Übertragungsnetzbetreibern in engem Austausch, um die Gründe für die geringe Liquidität zu ermitteln und etwaige regulatorische Gegenmaßnahmen zu ergreifen. Als Reaktion auf den dysfunktionalen Wettbewerb hat die Bundesnetzagentur am 16. Dezember 2020 bereits die Einführung einer Preisobergrenze für Regelarbeit der Sekundärregel- und Minutenreserve in Höhe von 9.999 Euro/MWh beschlossen (Beschluss BK6-20-370). Mit Beschluss BK6-19-552 vom 11. Mai 2020 hat die Bundesnetzagentur die Börsenpreiskopplung des Ausgleichsenergiepreises (AEP) verbessert, um systemgefährdende Arbitragegeschäfte zwischen Intraday-Börsenpreis und AEP zu unterbinden. Demnach gilt seit 1. Juli 2020 ein Mindestabstand zwischen dem mengengewichteten Preis des kontinuierlichen Intraday-Handels mit Viertelstundenprodukten mit Gesamthandelsvolumen von 500 MW (ID-500) und dem AEP in Höhe von 25 Prozent, mindestens aber 10 Euro/MWh. Eine Begrenzung des AEP auf die Höhe eines Vielfachen des ID-500 ist nicht vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen